

## **BEE-Stellungnahme**

zur Verordnungsermächtigung zur Umsetzung einer Experimentierklausel für das Programm „*Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende*“ (SINTEG)

Berlin, 6. Oktober 2016



## Inhaltsverzeichnis

|  |   |
|--|---|
| Inhaltsverzeichnis.....  | 2 |
| Vorbemerkungen.....  | 3 |
| Grundsätzliche Hinweise zu dem vorliegenden Entwurf der Verordnungsermächtigung..... | 4 |
| Anmerkungen zu den einzelnen „Änderungsbefehlen“ .....                               | 5 |
| 1.    Zu § 119 EnWG .....  | 5 |
| 1.1    § 119 Abs. 1 .....  | 5 |
| 1.2    §119 Abs. 1 EnWG neue Nr. 4.....  | 5 |
| 1.3    § 119 Abs. 2 Nr. 2 EnWG, neuer Buchstabe d) § 61j EEG Abs. 1 und 2 .....      | 5 |
| 1.4    § 119 Abs. 2, neue Nummer 4.....  | 5 |
| 1.5    § 119 Abs. 3 Nr. 2 b) .....   | 5 |
| 2.    Zu § 95 EnWG .....   | 5 |
| 2.1    § 95 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a.....  | 5 |
| 2.2    § 95 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb) .....                      | 6 |

## Vorbemerkungen

Der Bundesverband Erneuerbare Energie (BEE) begrüßt grundsätzlich die Verordnungsermächtigung zur Einführung der Experimentierklausel. Er spricht sich allerdings deutlich gegen die unangemessen kurze Konsultationsfrist aus. Der BEE ist grundsätzlich der Auffassung, dass geordnete Konsultationsverfahren mit ausreichend Zeit auch im Sinne der Bundesregierung sein müssten.

In verschiedenen Positionspapieren, basierend auf gemeinsam mit Mitgliedsunternehmen umgesetzten Studienvorhaben<sup>1</sup>, hat sich der BEE dafür ausgesprochen, dass die wetterabhängige Einspeisung der potentialstärksten künftigen Stromerzeugung durch Wind- und Solarenergie mit Flexibilitätsoptionen flankiert werden muss, die sich am besten in einem freien, alle Sektoren adressierenden und wettbewerblichen Flexibilitätsmarkt entwickeln können. Lösungsansätze für einen sinnvollen Einsatz überschüssiger Stromerzeugung in anderen Bereichen und der Flexibilisierung der Nachfrage stehen zur Verfügung. Um sie zu entwickeln und die Anwendungskosten mit Größen- und Erfahrungseffekten zu reduzieren, müssen sie aber erst eine breite Anwendung finden.

Der BEE hat viele Gespräche mit Marktakteuren geführt. Es besteht ein breiter Konsens, dass der Strommarkt flexibilisiert und entsprechende Rahmenbedingungen umgesetzt werden müssen. Eine Flexibilisierung der Umlagen wird als stärkster Hebel angesehen und findet eine breite Unterstützung. Desweiteren würde es helfen, wenn weitere Rahmenbedingungen wie

- ein grundsätzlicher Vorrang für Sektorkopplungsanlagen vor Einspeisemanagement-Maßnahmen,
- die Sicherung einer höheren Datentransparenz für die Akteure zur besseren Justierung der Anlagen auf den Strombedarf,
- Erleichterung von Baugenehmigungen von Anlagen (auch außerhalb von Industriegebieten) wo der Bedarf liegt und
- die Erhöhung der Investitionssicherheit durch die Zulassung von lokalen bilateralen Kooperationen (B2B-Geschäfte)

verbessert werden.

Der BEE erachtet als sinnvoll, dass solche volkswirtschaftlich weitreichende Schritte - wie in diesem Entwurf für eine Verordnungsermächtigung zur Umsetzung einer Experimentierklausel vorgeschlagen - zunächst auf Forschungsprojekte begrenzt eingeführt und getestet werden sollen.

Dabei sollte berücksichtigt werden, dass die wesentlichen volkswirtschaftlichen Effekte und Beiträge zur Versorgungssicherheit erst erreicht werden können, wenn die Rahmenbedingungen – bei Erfolg – auf den Gesamtmarkt transferiert wurden. Der BEE hofft, dass ein Erfolg als „Türoffner“ für die Flexibilisierung des Strommarktes und der Sektorenkopplung angesehen werden kann:

Viele Unternehmen sind bereit, in Energiewende unterstützende Projekte zu investieren. Entsprechend sind politische Signale für einen vorsichtigen aber stringenten Umbau des

---

<sup>1</sup> Siehe hierzu unter anderem die Studien „Möglichkeiten zum Ausgleich fluktuierender Einspeisungen aus EE“ (BET Aachen 2013) und „Strommarkt-Flexibilisierung – Hemmnisse und Lösungskonzepte“ (Fraunhofer IWES / Energy Brainpool 2015).

Energiemarktes äußerst wichtig: Mit den Experimentierklauseln können Labore der Sektorenkopplung geschaffen werden, in denen ohne volkswirtschaftliche Wohlfahrtsrisiken Rahmenbedingungen vorgetestet werden können, mit denen der Markt flexibilisiert werden kann.

## Grundsätzliche Hinweise zu dem vorliegenden Entwurf der Verordnungsermächtigung

Bezüglich des konkreten Entwurfs der Verordnungsermächtigung hat der BEE folgende grundsätzliche Anmerkungen:

- a) Die Verordnungsermächtigung ist zu eng gehalten und nimmt der Bundesregierung daher Spielräume, für die spätere Verordnung, selbst für den Fall, dass das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) im Kontext weiterer Beratungen zu der Auffassung kommt, dass bei Bedarf weitergehende Regelungen Bestandteil der Verordnung sein sollten. Die Verordnung müsste dann über das Gesetz geändert werden. Der BEE bedauert dies auch vor dem Hintergrund, dass das BMWi in der Strommarktplattform zugesagt hatte, dass die Verordnungsermächtigung in zumindest einer der dafür zuständigen Arbeitsgruppen diskutiert wird, was aber nicht geschehen ist. Gerade vor diesem Hintergrund wäre eine weiter gefasste Verordnungsermächtigung zielführend, da dann auch noch ggfs. Erkenntnisse, die in der Strommarktplattform erarbeitet werden, in die Verordnung einfließen könnten, die über den derzeit vorgesehenen Spielraum hinaus reichen. Eine weiter gefasste Verordnungsermächtigung würde am Ende dem der Bundesregierung noch den Spielraum lassen, die Verordnung selbst enger zu fassen, sollte dies zum Zeitpunkt der Verordnungserstellung noch als sinnvoll betrachtet werden.
- b) Es fehlen Berichts- und Evaluierungspflichten mit denen die Sammlung von Erfahrungen und Lerneffekten im Sinne der Ziele des Förderprogramms dokumentiert werden können. Damit diese in der Verordnung verankert werden können, wäre eine Nennung in der Verordnungsermächtigung wichtig.
- c) In der Verordnungsermächtigung fehlt die Befreiung von der Stromsteuer. Eine Aufzählung der Stromsteuer in der Verordnungsermächtigung böte allerdings immer noch die Chance, dass sich die Bundesregierung bis zur Erstellung der Verordnung darüber abstimmt, ob und falls ja wie eine völlige oder teilweise Befreiung von der Stromsteuer ermöglicht wird.
- d) Es sollte in Erwägung gezogen werden, neben den SINTEG-Projekte auch Kopernikus-Projekte in den Rahmen der Verordnungsermächtigung einzubeziehen. Bis zur Erstellung der Verordnung obliegt es dann dem BMWi in Abwägung der erachteten Vor- und Nachteile sich für eine engere Fassung auf die SINTEG-Anwendungsfälle oder auf eine weitere Fassung, die auch die Kopernikus-Anwendungsfälle einbezieht, zu entscheiden.

# Anmerkungen zu den einzelnen „Änderungsbefehlen“

## 1. Zu § 119 EnWG

### 1.1 § 119 Abs. 1

Damit bei SINTEG-Projekten noch Kunden akquiriert werden, die z. B. Flexibilitäten zur Verfügung stellen, sollten alle Teilnehmer, die an einer Demonstration beteiligt sind erfasst werden.

### 1.2 §119 Abs. 1 EnWG neue Nr. 4

Es sollte ein neuer Punkt 4 eingefügt werden, der Anlagenkonzepte umfasst, bei denen Anlagen zur Stromspeicherung oder Umwandlung elektrischer Energie in andere Energieformen direkt mit erneuerbaren Erzeugungsanlagen verknüpft und gemeinsam betrieben werden, damit die Sektorkopplungstechnologien mit Erneuerbare-Energien-Anlagen verbunden werden können. Dies wäre ein wichtiger Schritt in Richtung der seitens BMWi im Weißbuch Strommarkt sowie im Impulspapier Strom 2030 gewünschten Sektorenkopplung.

### 1.3 § 119 Abs. 2 Nr. 2 EnWG, neuer Buchstabe d) § 61j EEG Abs. 1 und 2

Die Abweichung zur Zahlung der EEG-Umlage sollte ausdrücklich auch für Anlagen zur Stromspeicherung oder Umwandlung elektrischer Energie in andere Energieformen gelten.

### 1.4 § 119 Abs. 2, neue Nummer 4

Es sollten Direktlieferverträge zwischen Betreibern Erneuerbarer-Energien-Anlagen sowie Betreibern diverser Sektorkopplungstechnologien möglich sein, damit innovative Geschäftsmodelle mit innovativen Technologien und Lösungen entwickelt werden können.

### 1.5 § 119 Abs. 3 Nr. 2 b)

Hier sollte eine ‚Kann‘-Bestimmung eingefügt werden, um eine abschreckende Wirkung und unnötigen Bürokratieaufwand zu vermeiden.

## 2. Zu § 95 EnWG

### 2.1 § 95 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a

Der BEE hat sich bereits in der Vergangenheit für eine Dynamisierung der EEG-Umlage eingesetzt. Diese sollte so veranlagt werden, dass die EEG-Umlage bei negativen Strompreisen bis auf Null-Prozent abgesenkt werden kann, um die erhoffte Nachfragewirkung zu

generieren. Der BEE hält die Vorschläge des Berichts von Frontier Economics und BET für das BMWi zu Kosten und Nutzen einer Dynamisierung von Strompreiskomponenten als Mittel zur Flexibilisierung der Nachfrage für grundsätzlich zielführend. Der Verordnungsentwurf bleibt allerdings deutlich hinter den Vorschlägen der Forscher zurück. Das BMWi sollte sich zumindest in der Verordnungsermächtigung die Option offen halten, die vorgeschlagenen Ansätze zumindest im Kontext der Experimentierklausel zu testen.

Des Weiteren sollte aus Sicht des BEE auch das Verhältnis der vorgesehenen Absenkungsgrenze mit den Regelungen zur besonderen Ausgleichsregelung betrachtet werden, die einigen Projektpartnern bereits auf weiterreichende Befreiungsregelungen zurückgreifen können. Auch dies spricht für eine weitere Absenkung der Grenze.

## 2.2 § 95 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb)

Der 4 km-Radius ist zu eng gefasst und wird der Situation vor Ort nur selten gerecht, wo Netzanschlussleistungen bei Windparks und größeren Solarparks häufig zwei- bis dreimal so lang sind. Es wäre daher erforderlich bei der Festlegung des Abstandes auf den Einspeisepunkt abzustellen und den Abstand deutlich großzügiger zu bemessen, damit netzentlastende Maßnahmen auch jenseits der 4 km möglich sind.

### **Kontakt:**

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)  
Invalidenstraße 91  
10115 Berlin

Dr. Hermann Falk  
Geschäftsführer  
030 275 81 70-10  
[hermann.falk@bee-ev.de](mailto:hermann.falk@bee-ev.de)

Carsten Pfeiffer  
Leiter Strategie und Politik  
030 275 81 70-21  
[carsten.Pfeiffer@bee-ev.de](mailto:carsten.Pfeiffer@bee-ev.de)